

## Abschnitt IX

## Korbweiden

## § 46

(1) Der Erzeuger von Korbweidenstecklingen ist verpflichtet, den Aufwuchs nur an den von der DSG-Handelszentrale zu benennenden Erfassungsbetrieb (Korbmacher - Handwerkergergenossenschaft) abzuliefern. Dieser hat zur Durchführung der Erfassung und Aufbereitung für ausreichende Arbeitskräfte, geeignete Lagerräume und Stecklings-Schneideeinrichtungen zu sorgen.

(2) Die Ablieferung kann in Form von Korbweidenruten oder Korbweidenstecklingen erfolgen. Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat bei der Aufbereitung eine Sortierung der Korbweidenruten auf Stecklingseignung vorzunehmen.

(3) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat dem Erzeuger für die abgelieferten Korbweidenruten bzw. Korbweidenstecklinge eine Ablieferungsbescheinigung nach vorgeschriebenem Formblatt auszustellen.

(4) Der Erfassungsbetrieb hat die finanzielle Abrechnung der erfaßten Mengen innerhalb von zehn Tagen nach der Abnahme durchzuführen.

## § 47

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben in Zusammenarbeit mit der DSG-Handelszentrale durch Anerkennung geeignete Bestände bis zum 31. März wie folgt auszusondern:

Land	Universalweide (ehern. Amerikaner)	Hanf	Spezialweide (Kaiser weide) Purpurweide, Dotterweide, Profweide, Ulbrichsweide	Insgesamt
	ha	ha	ha	
Mecklenburg ..	—	10	—	10
Brandenburg ..	4	10	1	15
Sachsen-Anhalt	15	12	6	33
Sachsen .....	1	5	—	6
Thüringen .....	—	—	—	—

(2) Der Erzeuger hat den Aufwuchs von allen anerkannten Flächen für den Erfassungsbetrieb bis zum 31. März einschl. zur Verfügung zu halten.

(3) Ist der Aufwuchs von anerkannten Flächen bis zum 31. März zu Pflanzzwecken nicht ab verfügt, geht er in das Verfügungsrecht des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik über. Die DSG-Handelszentrale hat hierzu dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik die entsprechenden Flächen bis zum 30. April zu melden.

## § 48

Die DSG-Handelszentrale hat den Bedarf an Korbweidenstecklingen in Verbindung mit den Räten der Kreise nach Anbauern, Sorten, Anbaustufen und Flächen zu ermitteln und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. August zu melden.

## Abschnitt X

## Meldewesen

## § 49

Das Meldewesen über die Erfassung von Saat- und Pflanzgut wird auf besondere Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die DSG-Handelszentrale durchgeführt.

Berlin, den 14. August 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

**Scholz**

Minister

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 24 vom 16. August 1951 enthält:

	Seite
Anweisung vom 4. August 1951 zur Durchführung der Dienstanweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens.....	95
Bekanntmachung vom 6. August 1951 zur Anlage der Dienstanweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens.....	96